

# MITTEILUNGSBLATT SCHALLSTADT



Freitag, 28. Juli 2017

Nr. 30 / 2017

**INTER  
KOOL  
TOUR.**

**Das Ferienprogramm der OMJ  
zum Thema Interkulturalität**

**4 Workshops // 1 Woche  
28.08. – 03.09.17  
10.30 bis 15.00 Uhr**

**KOCHEN** Ihr taucht in die Vielfalt der internationalen Küche ein. Garantiert ein Genuss in vielerlei Hinsicht.  
Veranstaltungsort: Ehrenkirchen Jengerschule

**Tanzen** Ihr lernt mit einer professionellen Tänzerin unterschiedlichste Tanzstile aus aller Welt kennen.  
Veranstaltungsort: Schallstadt Familienzentrum Käppele

**SCHAUSPIEL** Ihr lernt (schau-)spielerisch andere Kulturen und neue Leute kennen.  
Veranstaltungsort: Schallstadt Juze

**FILM** Ihr begleitet gemeinsam mit einem Profi filmisch die Workshops, führt Interviews zum Thema und lernt einiges über Film und Medien.  
Veranstaltungsort: Ehrenkirchen Jura

**INTERKOOLTUR** bedeutet wir wollen uns gemeinsam mit Euch auf eine etwas andere Reise begeben. Um die Vielfalt der Welt zu entdecken müssen wir nicht weit fahren.

Am Ende der Tour findet am 03.09.17 ein großes Abschlussfest statt // Das Ferienprogramm ist ein Angebot für Jugendliche im Alter von 13 – 18 Jahren // Die Teilnehmergebühr beträgt 25,- pro Person und deckt sämtliche Kosten für die ganze Woche inkl. Mittagsverpflegung // Anmeldungen an ketschker@cjw.eu oder oschowitzer@cjw.eu // Anmeldeabschluss ist der 18.08.2017 // Wir freuen uns!

Ansprechpartner/in  
Offene Mobile Jugendarbeit  
Schallstadt/ Ebringen  
Jugendarbeit  
Lena Oschowitzer  
Mobil: +49176 411 02783  
Email: oschowitzer@cjw.eu

Offene Mobile  
Ehrenkirchen  
Robert Ketschker  
Mobil: +49 176 410 49 381  
Email: ketschker@cjw.eu

## **Straßenreinigung in allen Ortsteilen**

Am **1. und 4. August 2017** werden die **Straßen in allen Ortsteilen der Gemeinde Schallstadt gereinigt**. Damit die Reinigungsfahrzeuge bei ihrer Arbeit nicht behindert werden, bitten wir alle Autofahrer darauf zu achten, dass die Straßen an diesen Tagen nicht zugeparkt sind. In vielen Fällen gibt es die Möglichkeit, die Fahrzeuge auf privaten Grundstücken zu parken und nicht in öffentlichen Bereichen abzustellen.

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Bürgermeisteramt Schallstadt



## **Redaktionsschluss**

Nächstes Mitteilungsblatt ist Nr. **31/2017**

**Redaktionsschluss:**

**Dienstag, 01. August 2017, bis 12:00 Uhr**  
im Rathaus in Wolfenweiler

Erscheinungstermin: Freitag, 04. August 2017

**Später eingehende Textbeiträge haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.**

**Achtung Sommerpause in KW32!  
Am 11. August erscheint kein Mitteilungsblatt.**

## **Beiträge**

Die eingehenden Textbeiträge werden in digitaler Form angenommen.

Die E-Mail Adresse lautet: rathaus@schallstadt.de.

## **Anzeigenaufträge**

Für eine kostenpflichtige Anzeige können Sie zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus einen Anzeigenauftrag abgeben oder eine E-Mail mit Ihren Bankdaten sowie Anschrift an rathaus@schallstadt.de oder direkt an den Primoverlag unter anzeigennahme@primo-stockach.de senden.

Immer gut informiert.



[www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de)

## NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst/ Notfallrettung	112
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Ehrenkirchen	07633 806180
Polizeirevier Freiburg Süd	0761 8824421
Branddirektion Freiburg	0761 2013315
Giftnotruf	0761 19240
Gas: Badenova AG & Co. KG	0800 2767767
Strom:	
Energiedienst Netze GmbH	07623 921818
Wasser (nach den Dienstzeiten)	0160 90166029
Unfallrettungsdienst und Krankentransport	0761 19222

## ÄRZTL. BEREITSCHAFTSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	
Allgemeinärztlicher Dienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075311

## ZAHNÄRZTE

zahnärztlicher Notfalldienst	
einheitliche Nummer	0180 32225541

## TIERÄRZTE

einheitliche Nummer	
Notdienstansage	07631 36536

## APOTHEKENNOTDIENSTE

Samstag, 29. Juli 2017

Stadt-Apotheke Staufen, Hauptstraße 15,  
79219 Staufen im Breisgau, 07633-6263

Rhein-Apotheke, Schlüsselstraße 4, 79395  
Neuenburg am Rhein, 07631-72029

Sonntag, 30. Juli 2017

Bad Apotheke im Paracelsushaus, Frei-  
burger Straße 20, 79189 Bad Krozingen,  
07633 150150

## VERWALTUNG

Internet: [www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de) | E-Mail: [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de)

Zentrale		07664 6109-0
<b>Sprechzeiten</b>		
Montag, Mittwoch und Freitag		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	

Bürgermeister	Jörg Czybulka	6109-31
Sekretariat/Mitteilungsblatt	Michaela Boehm	6109-31

## HAUPTAMT

Leiter	Thomas Regele	6109-36
Sekretariat	Andrea Gugel	6109-35
Allgemeine Verwaltung	Silvia König	6109-25
Personalamt	Evelyn Albrich	6109-23
Kindergartenbeiträge		
Feuerschutz/Flüchtlinge/ Öffentlichkeitsarbeit/Gewerbe	Georg Scheffold	6109-22
Melde-, Passamt/ Fundbüro/Soziales	Domenico Petrella	6109-21
Standes-/Ordnungsamt/ Friedhof/Rente	Caroline Vögtle Ulrike Willi	6109-24 6109-38
Grundbucheinsichtsstelle	Caroline Vögtle/Thomas Regele	6109-24

## VERWALTUNGSSTELLE MINGEN

Ute Oettle	2669
------------	------

<b>Sprechzeiten</b>		
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	

## RECHNUNGSAMT

Leiter	Heribert Weirich	6109-44
Steuern/Abgaben/Liegenschaften	Klaus Braun	6109-43
Wassergebühren	Lena Eschbacher	6109-42
Gemeindekasse	Kilian Kaufmann	6109-40
Kämmerei	Bianca Schuble	6109-41
Kommunale Doppik	Melanie Andris	6109-39

## BAUAMT

Leiter	Jürgen Wohlgemuth	6109-32
Ortsbaumeister	Andreas Kratzer	6109-33
Verwaltung	Andrea Schiwitz	6109-34
Sekretariat	Ursula Hermann	6109-29

## BAUHOF

[bauhof@schallstadt.de](mailto:bauhof@schallstadt.de)

Leiter	Jürgen Brauer	0170 6313884
Sekretariat	Andrea Schiwitz	403570
Wassermeister während der Dienstzeiten nach den Dienstzeiten	Rainer Hanser/ Alexander Hohmuth	0170 6313881 0160 90166029

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt 79227 Schallstadt, Kirchstraße 16  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Jörg Czybulka

**Anzeigenteil/Druck und Verlag:**  
Primo-Verlagsdruck Anton Stähle e.K., Messkircher Straße 45,  
78333 Stockach, 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40,  
[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

## SCHULEN

Johann-Philipp-Glock-Schule	
Rektorat Grundschule	
Ines Circhetta	9761-11
Außenstelle Werkrealschule	
Oliver Both	9761-10
Sekretariat Silvia König	9761-12
Fax	9761-15
Kernzeitbetreuung	9761-20
Alemannenschule Mengen	
Rektorat Karin Modlich	2600
Fax	408504
Hausmeister Olaf Jost	408447
Halle Mengen	408503
Kernzeitbetreuung	4029483

## KINDERTAGESSTÄTTEN

Kita Käppele	
Manuela Kaspari	615084
Kita Mengen	
Gudrun Holz-Cyriax	1677
Kita Gehrenweg	
Karin Merklin	7596

## FEUERWEHR

Feuerwehr Schallstadt	615030
Feuerwehr Mengen	40166

## FORSTVERWALTUNG

Jürgen Bucher	619735
Fax 6197-36	Mobil 0162 2550714
E-Mail:	<a href="mailto:jpbucher@gmx.net">jpbucher@gmx.net</a>

## SOZIALE DIENSTE

Seniorenpflegeheim	
Batzenbergblick	61398600
Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.	
	07633 9533-0
Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige	07633 9533-20
Dorfhelferinnenstation Schallstadt-Ebringen- Pfaffenweiler	4058069
Nachbarschaftshilfe der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler	Pfarramt 6519
Frauen- & Kinderschutzhilfsverein Freiburg	
	0761 31072 (rund um die Uhr)
Hospizgruppe Südlicher Breisgau	
	0160 96842020

## OFFENE MOBILE JUGENDARBEIT

Lena Oschowitz	0176 41102783
----------------	---------------

## FACHSTELLE FÜR INKLUSION UND INTEGRATION

Barbara von Greve-Dierfeld	0175 6061727
----------------------------	--------------

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Gemeinde Schallstadt  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung  
der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt  
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 25. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen

**§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schallstadt in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schallstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Schallstadt und in Mengen
  2. den Ehrenabteilungen in Schallstadt und in Mengen
  3. der Jugendfeuerwehr in Schallstadt und in Mengen

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

**§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

erwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

**§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrcommandanten einzureichen.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrcommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feu-



5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
  - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
  - (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
  - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## § 6 Ehrenabteilung

- (1) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Der Leiter der Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Ehrenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Ehrenabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

## § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schallstadt bzw. Mengen“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Abteilungsausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden durch den Abteilungsausschuss ihrer Abteilung bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,

2. Abteilungskommandanten,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

### § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtsperiode verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Bei der Wahl der/des Stellvertreter/s wird sofern zwei Stellvertreter gewählt werden die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(6) Sofern zwei Stellvertreter gewählt werden, sollen die Stellvertreter den Abteilungen Mengen und Schallstadt angehören.

(7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(8) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten

oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 7.

(9) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(11) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(12) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(13) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4, 7 und 8 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4, 7 und 8 sowie 11 und 12 entsprechend.

### **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter**

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen

Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilung Schallstadt drei Mitglieder und die Abteilung Mengen drei Mitglieder.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der/die Leiter der Ehrenabteilung/en,
- die Jugendfeuerwehrwarte,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie

ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Schallstadt aus sechs gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Mengen aus sechs gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

### § 14 Ausschüsse bei der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Jugendfeuerwehr Schallstadt aus sechs gewählten Mitgliedern.

- bei der Jugendfeuerwehr Mengen aus sechs gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Abs. Die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten



der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stim-

men, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuer-

wehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- 6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Schallstadt, 25. Juli 2017

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 25. Juli 2017

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

Gemeinde Schallstadt  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schallstadt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S.581, ber. Seite 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl 2016 S.1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl Seite 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl Seite 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 25. Juli 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schallstadt (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011 in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Wird Überlandhilfe für Gemeinden geleistet, die nicht die Vereinbarung nach Satz 1 geschlossen haben, so gelten §

- 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung entsprechend.
- (2) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG, die für die Gemeinden Ebringen und/oder Pfaffenweiler geleistet wird, geht die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler zur gegenseitigen Unterstützung bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Dezember 2008 in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung der Vereinbarung nach Abs. 1 vor.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

#### **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

**§ 7:  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallstadt, den 25. Juli 2017

Jörg Czybulka,  
Bürgermeister

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung – FwKS der Gemeinde Schallstadt vom 25. Juli 2017  
Kostensatzverzeichnis  
Personalkosten**

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	8,89 Euro
Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	8,89 Euro

**Fahrzeuge**

**genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

**Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, den 25. Juli 2017

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

MITTEILUNGEN

**Gemeindeverwaltung Schallstadt:**  
**www.schallstadt.de**

**Auch online gut informiert**

Alle Neuigkeiten sowie weitere interessante Informationen finden Sie auch auf **www.schallstadt.de**.

Neben den aktuellen Veranstaltungen werden Sie hier u.a. über laufende Projekte sowie die Angebote der Gemeinde Schallstadt informiert. Erfahren Sie alles Wissenswerte über das Vereinsleben, Angebote für Kinder, Jugendliche oder Senioren sowie über die örtlichen Gewerbebetriebe. Auf der Homepage finden Sie natürlich auch alle Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung mit den angebotenen Dienstleistungen und die Formulare für Ihr Anliegen, ebenso können Sie hier auf alle Ausgaben des Mitteilungsblatts seit 1/2014 zugreifen.

Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot!



**Open-Air-Nacht im Schulhof**

Die Vorzeichen für die 16. Kinonacht im Freien waren ungewiss. Doch wie in den Jahren zuvor wurden die zahlreichen Besucher der Sommernacht belohnt. Mit nahezu 250 Kinogängern war auch der letzte Platz im Schulhof der Johann-Philipp-Glock-Schule besetzt. Gemeinsam mit dem Kinomobil zeigte die Gemeinde Schallstadt die Dokumentation "WEIT" über die ungewöhnliche und abenteuerliche Weltreise von Gwendolin Weisser und Patrick Allgeier aus Freiburg. Mit warmen Jacken und Decken gewappnet vergaßen die Besucher schnell die frischen Temperaturen und die drohenden Regenwolken. Bis Mitternacht wurden alle bei bestem Sound und der einmaligen Atmosphäre unterhalten. Der Förderkreis Schule Schallstadt sorgte für die Bewirtung in der Pause. Sind wir gespannt, welcher Film im kommenden Jahr von der Gemeinde Schallstadt präsentiert werden wird.



**SOMMERFERIENPROGRAMM**



**Basketballcamp mit den Eisvögel USC-Freiburg**

**Termin:** Freitag, 31. Juli 2017  
**Beginn:** 9:00 Uhr  
**Treffpunkt:** 8:50 Uhr vor der Johann-Phillip-Glock-Halle, Wolfenweiler  
**Ende:** 16:00 Uhr  
**Sonstiges:** Sportkleidung, Sportschuhe und eine Trinkflasche mitbringen

Dunking? – Das machen andere. Die Eisvögel des USC Freiburg bringen dir bei, wie du schnell und geschickt den Ball zu deinen Mitspielern passen kannst, sicher und flott den Gegner mit dem Dribbling schlägst und wie die Profis erfolgreiche Würfe bejubeln. Die Bundesligabasketballerinnen und Trainer der USC Eisvögel Freiburg freuen sich auf jede Menge HighFives mit dir! Für Getränke und ein warmes Mittagessen ist gesorgt. Pack deine Sportsachen, Sportschuhe und eine Trinkflasche ein und dann treffen wir uns in der Johann-Phillip-Glock-Halle! What time is it? – Game time!

**Für die Veranstaltung sind angemeldet:**

Konstantin Bigott, Ivan Daoud, Yan Daoud, Lorenz Gassert, Selina Hoffmann, Sophia Jakob, Melina Jakob, Anna Magdalena Anouk Jungbluth, Joshua Elias Jungbluth, Pius Kaltenbach, Tamara Leist, Jade Pfahler, Jana Reich, Emma Rock, Noemi Tuttmann, Maja Weyel, Zoe Weyel, Annika Wießler, Timur Zheliba, Jasmin Zinn

**Insektenhotel bauen mit den Landfrauen aus Schallstadt, Wolfenweiler u. Leutersberg**

**Termin:** Dienstag, 1. August 2017  
**Beginn:** 14:00 Uhr  
**Treffpunkt:** 13:50 Uhr, Bauhof Schallstadt (Weinstraße 7)  
**Ende:** 17:00 Uhr  
**Sonstiges:** Bitte falls vorhanden einen Hammer mitbringen!

Auch der kleinste Krabblender oder Flattermann braucht ein zu Hause. Die Landfrauen wollen mit euch, mit etwas handwerklichem Geschick, ein Insektenhotel bauen, um auch den kleinsten Tieren einen Lebensraum zu schaffen und ihren Nutzen in der Natur zu stärken.

**Für die Veranstaltung sind angemeldet:**

Eliano Bencomo, Leandro Bencomo, Roman Bigott, Konstantin Bigott, Lorenz Gassert, Selina Hoffmann, Melina Jakob, Joshua Elias Jungbluth, Pius Kaltenbach, Emelie Karle, Lorena Karle, Leander Kromer, Anabel Kühnel, Tamara Leist, Felizia Lupberger, Felix Meidinger, Theresa Meidinger, Ben Meyer, Jana Reich, Sophie Reinhardt, Emma Rock, Noemi Tuttmann, Timur Zheliba, Jasmin Zinn

**Karate – Meisterprüfung bestanden**

5 Mitglieder unseres Vereins Kampfkunst Ehrenkirchen stellten sich am vergangenen Wochenende der Herausforderung, bei der zentralen DAN Prüfung in Friedrichshafen ihr Meisterdiplom abzulegen.



Mit dem Diplom 1.DAN Shotokan Karate und dem Juniordan Shogun Diplom in der Tasche traten Rainer Pfundstein und seine Tochter Katharina die Heimreise nach Schallstadt an.

Tel: 07633-9244276 + 015776803000 + 015203706959  
 Internet: <http://www.kampfkunst-ehrenkirchen.de>  
 Facebook: Kampfkunst Ehrenkirchen

**Veranstaltungen im August 2017**

Tag	Uhrzeit	Datum	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort
So	15:00	6. Aug. 17	Bürgerforum Mengen e.V.	Sammeltassen-Café	Pfarrgarten
Mi	20:00	9. Aug. 17	Bürgerforum Mengen e.V.	Bürgertreff	„Ritrovo“
Mo	10:30-15:00	28. Aug. 17	Offene mobile Jugendsozialarbeit	Tanzworkshop	Familienzentrum Käppele
Di	10:30-15:00	29. Aug. 17	Offene mobile Jugendsozialarbeit	Tanzworkshop	Familienzentrum Käppele
Mi	10:30-15:00	30. Aug. 17	Offene mobile Jugendsozialarbeit	Tanzworkshop	Familienzentrum Käppele
Do	10:30-15:00	31. Aug. 17	Offene mobile Jugendsozialarbeit	Tanzworkshop	Familienzentrum Käppele



## MÜLLTERMINE

**Montag, 31. Juli 2017**      **Gelber Sack**  
**Mittwoch, 2. August 2017**      **Biotonne**  
**Donnerstag, 3. August 2017**      **Papiertonne**

Alle Termine finden Sie auch in Ihrem Abfallkalender

### Grünschnitt-Sammelstelle

Öffnungszeiten:

**März bis November jeden Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Dezember bis Februar jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abfallberatung beim Landratsamt Telefon: 01802 254648  
 Sachbearbeiter beim Landratsamt, Frau Silberer  
 Telefon: 0761 2187-8828  
 REMONDIS GmbH & Co. KG, Bad Krozingen  
 Telefon: 0761 5150995  
 (Restmüll, Biotonne, Papiertonne, Gelber Sack)  
 Telefon: 0800 1223255 (gebührenfrei)

Kompostpate Ingo Schmitt  
 Belchenstraße 17  
 79189 Bad Krozingen      Telefon: 0151 57116480

Nähere Informationen zu Abfallfragen erhalten Sie auch auf der Homepage [www.abfallwirtschaft-breisgau.de](http://www.abfallwirtschaft-breisgau.de) und per E-Mail unter [alb@breisgau-hochschwarzwald.de](mailto:alb@breisgau-hochschwarzwald.de)

## FUNDSACHEN

Im Rathaus in **Schallstadt** kann abgeholt werden:

1 Autoschlüssel

Im Rathaus in der **Ortsverwaltung Mengen** kann abgeholt werden:

1 einzelner Schlüssel

## STANDESAMT

### Geburten

**19. Juni 2017**

*Jonas Simon*

Eltern: Carina und Daniel Lessard



### Eheschließungen

**22. Juli 2017**

Frau Simone Bourgeois und Herr Stefan Bourgeois, geborener Pachutzki, Mühlenstraße 14, 79227 Schallstadt



## SCHULE

### FÖRDERKREIS SCHULE SCHALLSTADT



Am vergangenen Freitag fand das Open Air Kino der Gemeinde statt und wie jedes Jahr hat der Förderkreis Schule Schallstadt e.V. die Veranstaltung mit Brezeln und Getränken bewirkt. Zum Glück hatte der Wettergott ein Einsehen und schickte das schwere Gewitter rechtzeitig durch. So wurde der Himmel schnell wieder weit und es konnte draußen bestuhlt werden für den tollen Reise-Dokumentarfilm mit dem passenden Titel „Weit“!

Die zahlreichen Besucher strömten nur so herbei – erfreut darüber, dass der Film wirklich open air gezeigt werden konnte.

Der Förderkreis konnte reichlich Flüssiges ausschenken und freut sich über die zusätzlichen Einnahmen, die - wie stets - den Kindern der Grundschule zugutekommen werden.

Wir bedanken uns herzlich bei allen fleißigen Helfern!  
 Ihr Förderkreis Schule Schallstadt e.V.

### Die Max-Planck-Realschule informiert

Nach den Sommerferien beginnt der Unterricht für unsere Schülerinnen und Schüler der sechsten bis zehnten Klassen am Montag, den 11. September 2017, um 7.45 Uhr und endet um 12.15 Uhr. Unsere neuen Fünftklässler begrüßen wir am Dienstag, den 12. September 2017, um 8.00 Uhr in der Turnhalle der Max-Planck-Realschule. Der Unterricht endet für die neuen fünften Klassen um 12.15 Uhr. Für die begleitenden Eltern wird nach der Begrüßung eine Bewirtung mit Kaffee und Kuchen angeboten.

## KIRCHEN



### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MENGEN

Hartheim · Bremgarten · Feldkirch  
 79227 Schallstadt-Mengen, Hauptstraße 42,  
 Telefon 07664/2476, Fax 07664/2521,  
[mengen@kbz.ekiba.de](mailto:mengen@kbz.ekiba.de), [www.ekimeha.de](http://www.ekimeha.de)

### Gottesdienste:

**Sonntag, 30. Juli 2017**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (B. Jäckh)

**Sonntag, 06. August 2017**

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfr.i.R. Hanselmann)

**Sonntag, 13. August 2017**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfr. i.R. Hanselmann)

**Bücher-Tauschzimmer**

Das Bücherzimmer bleibt während der Sommerferien geschlossen.

**Pfarramtssekretariat**

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Es grüßt Sie herzlichst Ihr  
Pfarrer Jobst Bösenacker

(mit Kirchenchor)

Feier des 40-jährigen Priesterjubiläums von  
Prof.Dr. Hubert Irsigler

**Samstag, 05.08.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Ebringen

**Sonntag, 06.08.**

Hl.Messe in Pfaffenweiler fällt aus  
10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt



**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
WOLFENWEILER-SCHALLSTADT**

Kirchstraße 10, 79227 OT Wolfenweiler,  
Telefon: 6519  
E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

**Gottesdienste:**

**Sonntag, 30.07.17**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl  
11.15 Uhr Gottesdienst in der Öhlinsweiler Kapelle Pfaffenweiler mit Taufe des Kindes Lina Klefisch

**Andacht in der Senioreneinrichtung „Batzenbergblick“**

Am Dienstag, 01.08.17 um 15.00 Uhr hält Pfrn. Heimburger eine Andacht in der Senioreneinrichtung Haus Batzenbergblick.

**Sommerpause**

beim Kinder- u. Jugendchor, bei der Kantorei, beim Rejoice Chor und dem Bastelkreis

**Die Krabbelgruppe am Dienstag**

trifft sich immer von 10.00-11.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus.

**Bibelstunden der AB-Gemeinschaft**

immer dienstags um 17.30 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Freundliche Grüße

Christine Heimburger, Pfarrerin

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage ((www.kath-bom.de) oder im Pfarrbrief. Gottesdienste**

**Samstag, 29.07.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Pfaffenweiler

**Sonntag, 30.07.**

9:00 Uhr Hl. Messe in Schallstadt  
*Aussendung der Teilnehmer des Sommerlagers*  
10:30 Uhr Festliche Messe in Ebringen (mit Kirchenchor)  
*Feier des 40-jährigen Priesterjubiläums von Prof.Dr. Hubert Irsigler*

**Samstag, 05.08.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Ebringen

**Sonntag, 06.08.**

Hl.Messe in Pfaffenweiler fällt aus  
10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage ((www.kath-bom.de) oder im Pfarrbrief. Gottesdienste**

**Samstag, 29.07.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Pfaffenweiler

**Sonntag, 30.07.**

9:00 Uhr Hl. Messe in Schallstadt  
*Aussendung der Teilnehmer des Sommerlagers*  
10:30 Uhr Festliche Messe in Ebringen (mit Kirchenchor)  
*Feier des 40-jährigen Priesterjubiläums von Prof.Dr. Hubert Irsigler*

**Samstag, 05.08.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Ebringen

**Sonntag, 06.08.**

Hl.Messe in Pfaffenweiler fällt aus  
10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage ((www.kath-bom.de) oder im Pfarrbrief.**



**PFARRGEMEINDE ST. BLASIUS**

Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin  
Zuständiges Pfarrbüro: Schönbergstr. 73,  
79285 Ebringen, Tel: 07664 7036 Fax: 8440  
E-Mail: ulrike.schneckenburger@kath-bom.de  
www.kath-bom.de, Pfarrbrief-Mail-abo:  
www.kath-bom.de/pfarrbriefabo

**Gottesdienste**

**Samstag, 29.07.**

18:30 Uhr Vorabendmesse in Pfaffenweiler

**Sonntag, 30.07.**

9:00 Uhr Hl. Messe in Schallstadt  
*Aussendung der Teilnehmer des Sommerlagers*  
10:30 Uhr Festliche Messe in Ebringen

**KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
FREIBURG-TUNIBERG**

Pfarramt St. Stephan: St.-Erentrudis-Str. 35,  
79112 Freiburg, Telefon 07664/402980,  
Seelsorgeeinheit.tuniberg@t-online.de

**Samstag, 29.07.** – Heilige Marta von Betanien -  
14.30 Trauung (Erentrudiskapelle)  
des Brautpaares Regina Herbstritt / Felix Schulz (Pater Heinz  
Faller, SCJ)  
16.00 Trauung (St. Nikolaus, Opf)  
des Brautpaares Anja Fehrenbach geb. Schlegel / Sven Feh-  
renbach  
(Diakon Harald Wochner  
17.00 Glocken läuten den 17. Sonntag im Jahreskreis ein  
19.00 Eucharistiefeier (St. Nikolaus, Opf)  
musikalisch mitgestaltet vom Gospelchor Rheinhausen

**Sonntag, 30.07.**  
10.30 Eucharistiefeier zu Ehren des Hl. Stephan im Pfarrgarten  
in Munzingen  
anschließend Pfarrfest im Pfarrgarten

**Montag, 31.07.** – Heiliger Ignatius von Loyola -  
15.00 Eucharistiefeier (St. Nikolaus, Opf)  
anschließend Kaffee und Kuchen

**Dienstag, 01.08.** – Heiliger Alfons Maria von Liguori -  
18.00 Rosenkranzgebet (St. Stephan, Mu)  
18.30 Eucharistiefeier (St. Stephan, Mu)

**Donnerstag, 03.08.**  
- Gebetstag um geistliche Berufungen -  
18.00 Rosenkranzgebet (St. Peter und Paul, Wa)  
18.30 Eucharistiefeier (St. Peter und Paul, Wa)

**Freitag, 04.08.** – Heiliger Johannes Maria Vianney, Pfarrer von  
Ars -  
- Herz-Jesu-Freitag -  
14.30 Rosenkranz in der Waldkapelle (Wa)  
18.30 Eucharistiefeier (Mu, Pfarrhaus, Oratorium)

**Samstag, 05.08.**  
15.00 Trauung (Erentrudiskapelle)  
des Brautpaares Isabelle und Marco Friede (Diakon Markus  
Essig)  
17.00 Glocken läuten das Fest der Verklärung des Herrn ein  
18.30 Eucharistiefeier (St. Stephan, Mu)  
Wir beten für Rolf Schwörer

**Sonntag, 06.08.**  
09.00 Eucharistiefeier (St. Peter und Paul, Wa)  
10.30 Eucharistiefeier (St. Nikolaus, Opf)  
18.30 Auszeit mit Jesus (St. Stephan, Mu)

Gospel Singers Rheinhausen gestalten Gottesdienst mit  
Am Samstag, den 29. Juli werden die Gospel Singers Rhein-  
hausen mit ihren Liedern den Vorabendgottesdienst um  
19.00 Uhr in der Katholischen Kirche St. Nikolaus in Opfingen  
musikalisch gestalten.

Am Freitag, den 4. August 2017, bringt Herr Pfr. Mair die Kran-  
kenkommunion ins Haus; in Munzingen ab 10.15 Uhr, in Op-  
fingen und Waltershofen ab 14.30 Uhr.



**NEUAPOSTOLISCHE  
KIRCHE**  
Schallstadt-Wolfenweiler,  
Gehrenweg 9

**Übliche Gottesdienstzeiten:**  
**sonntags**, 9:30 Uhr Gottesdienst  
und **mittwochs**, 20:00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!  
**Weitere Auskünfte sind dem Schaukasten vor der Kirche  
zu entnehmen.**



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHLICHE  
GEMEINSCHAFT DES LGV U. JUGEND-  
BUND EC WOLFENWEILER**  
Erlendweg 3,  
Jugendarbeit: Tel. 95189

**Evangelische Landeskirchliche Gemeinschaft  
des LGV und Jugendbund EC Wolfenweiler**

**Gemeinschaftsgottesdienst**  
Sonntag, **19:00 Uhr**  
**Jungchar: 2. bis 5. Klasse**  
Donnerstag, 17:00 bis 18:30 Uhr  
**Jugendbund: ab 16 Jahre**  
Freitag, 20:00 Uhr  
**Weitere Infos:**  
R. Luginsland: 07664 67 70  
M.Müller: 0160 97601405  
[www.ec-wolfenweiler.de](http://www.ec-wolfenweiler.de)



**Evangelischer  
Gemeinschaftsverband AB**

*Gemeinsam Christus bekennen*

Wir laden ein zur Bibelstunde im Evangelischen Gemeinde-  
haus.

**dienstags: 17:30 Uhr**

Kontaktadresse: Johanna Meier, 07664 7518

**VEREINE**

**BUND FREUNDE DER ERDE**



**BUND-Umwelttipp: Wohnungen stromsparend  
kühl halten**

Der menschengemachte Klimawandel wird gerade den Men-  
schen am Oberrhein immer heißere Sommer bescheren. Nach  
Ansicht vieler Experten besteht die Gefahr, dass aus zukünfti-

gen globalen zwei Grad mehr, vier Grad und mehr zusätzlich am Oberrhein werden. Sobald es draußen heiß wird, rüsten immer mehr Mieter und Wohnungsbesitzer mit Klimageräten auf. Laut Umweltbundesamt werden in Deutschland jährlich rund 140.000 Klimageräte gekauft. Infolgedessen steigt auch der Strombedarf. Es ist paradox: Klimageräte beschleunigen beim gegenwärtigen Energiemix den Klimawandel. Der BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein empfiehlt den Verbrauchern, auf Klimageräte zu verzichten. Auch ohne sie kann eine Wohnung mit ein paar Tricks kühl gehalten werden.

Am besten ist es, die Wohnung nur nachts und in der Frühe zu lüften. Tagsüber, wenn die Temperaturen hoch klettern, sollte die Sonne möglichst nicht ungefiltert in die Zimmer scheinen. Fenster lassen sich mit lichtdichten Markisen, Vorhängen sowie Rollläden verschatten oder verdunkeln. Zu beachten ist auch, dass sämtliche versteckte Wärmequellen ausgeschaltet werden. Dazu gehören alle ungenutzten Netzteile und Geräte im Standby-Betrieb. Auch alte Glühbirnen erzeugen neben Licht sehr viel Wärme, LEDs heizen dagegen fast gar nicht.

Sollte es trotz dieser Maßnahmen zu heiß werden, ist eher ein Ventilator zu empfehlen. Dieser verbraucht wesentlich weniger Strom als ein Klimagerät. Schließlich sorgen eine gute Gebäudedämmung und moderne Fenster für Kühlung. Im Sommer wird Wärme abgeschirmt, im Winter bleibt es innen warm. Die Farbe der Außenwände spielt ebenfalls eine Rolle. Sehr dunkle Wände erhitzen sich unter starker Sonneneinstrahlung auf bis zu 70 Grad, während weiße Wände nur etwa fünf Grad wärmer werden. Günstig ist auch eine begrünte Fassade. Die Pflanzen verdunsten permanent Wasser, wobei sie die Wände kühlen.

## FC JUNGE WÖLFE



### Roland-Beckert-Jugendturnier

Am vergangenen Wochenende spielten zum 22. Mal mehrere Hundert Jugendliche (und einige Alte Herren) im Rahmen des Jugendturniers des FC Wolfenweiler. Aus gegebenem zutiefst traurigem Anlass hat das Turnier auch einen passenden Namen (nach seinem Begründer und unserem verehrten ehemaligen ersten Vorsitzenden): Roland-Beckert-Jugendturnier. Der allergrößte Dank gilt dem Orga-Team:

Elio Fucci, Alfred Bing, Moni und Andy Heid, Petra und Christoph Hering, Andrea und Heiko Wohlfahrt, Corinna und Benny Zähringer, Jürgen Seger

Weiterhin Danken wir herzlich allen Helfern insbesondere unseren Trainern, die uns bei Auf- und Abbau, bei der Bewirtung, als Schiedsrichter, auf dem Turnierwagen, als Nachtwache oder in anderen Bereichen tatkräftig unterstützten.

Natürlich geht auch ein großer Dank an die Unternehmen: Elektro MÜLLER GmbH, BEKA Holzwerk AG, d light and sound Freiburg, Buchner & Diethelm Elektrotechnik GmbH, Heiko Wohlfahrt Fließleger

Außerdem gilt unser Dank den Alten Herren und Branka und ihrem Clubheim

Es war ein durchweg sehr gelungenes Turnier das mich als Jugendleiter sehr Stolz macht.

Martin Walz (Jugendleiter FCW)

BÜRGER  
FOR M  
MENGEN e.V.

### Unsere nächsten Termine:

BÜRGER  
FOR M  
MENGEN e.V.

Herzliche Einladung zum nostalgischen

# Sammeltassen-Café

Sonntag,  
6. August 2017

ab 15 Uhr im romantischen  
Pfarrgarten



Das beliebte Dorfcafé findet im romantischen Pfarrgarten, unter schattigen Bäumen statt. Wie immer haben wir eine Auswahl leckerer Kuchen für Sie parat. Wir freuen uns auf viele Besucher, nette Gespräche und einem entspannten Sonntagnachmittag.

### Mittwoch, 9.8.2017, 20 Uhr: Bürgertreff im „Ritrovo“, Gasthaus Adler

Wir wollen uns treffen, mit anderen „Mengenern“ ins Gespräch kommen und uns gegenseitig (besser) kennenlernen. Herzlich eingeladen sind nicht nur alle, die noch neu in Mengen sind und Kontakte knüpfen wollen, sondern auch „Alt-Eingesessene“, die Freude an neuen und alten Kontakten haben.

### Die nächsten Treffen unserer Arbeitsgruppen: Donnerstag, 3.8.2017: Gruppe „Tauschbörse“ im Alemanenhof, 20 Uhr

Leider musste das letzte Treffen unserer Gruppe kurzfristig abgesagt werden. Unser nächster Termin findet jetzt am 3.8. statt. Derzeit arbeiten wir an der Aktualisierung der „Schlaun Blauen“ und am Thema Nachbarschaftshilfe. Unsere Gruppentreffen sind wie immer offen für alle. Wir freuen uns, wenn Interessierte vorbeischauen.

**ACHTUNG:** Da in den Sommerferien kein Hallenbetrieb ist, muss das Sportangebot im Juli und August leider pausieren. **Das nächste „Offene Sportangebot“ findet wieder am Samstag, 30. September 2017 statt. Wir freuen uns auf Euch!**



**Vorankündigung: Am Freitag, 22.9. und Samstag, 23.9. 2017 findet wieder der beliebte HERBSTMARKT im Hof von Gudula und Wilhelm Engler statt.** Verkauft wird selbst Produziertes (z.B. Taschen, gestrickte Socken, Schmuck, Marmelade, selbst gezogene Kürbisse, Dekoration etc.). Die meisten Verkaufsstände sind schon belegt, einzelne Stände sind noch frei. **Wer sich gerne mit einem Stand beteiligen will, bitte direkt bei Gudula Engler melden: Tel. 95599.**

Kosten: 5 € pro Tag /Stand sowie einen selbstgebackenen Kuchen.

## LANDFRAUEN



### Tagesausflug des Landfrauenverein Mengen

Am 13. Juli 2017 fuhren wir bei schönem Wetter und angenehmen Temperaturen ins schöne Kinzigtal, zur Besichtigung von drei verschiedenen Bauerngärten.

Der erste Bauerngarten war der sehr künstlerisch gestaltete Brunnenhof von Frau Rita Vitt in Prinzbach (siehe Foto 1).

Zur Stärkung bekamen wir mit frische bunte Blumen und Kräuter belegte Brote sowie einen frischen Minze-Tee.

Im Hofladen von Frau Vitt gab es ein großes Angebot an selbstgemachtem, z.B. Öle, Essige, verschiedene Schnäpse und Liköre und vieles mehr.

Danach fuhren wir zum Armbruster Hof nach Berghaupten. Frau Armbruster hieß uns willkommen und stellte uns zuerst ihren schönen Themen-Garten der Sinne vor, der im Jahreskreis angelegt war.



Nach der Einführung gab es ein reichhaltiges Mittagessen mit verschiedenen bunten Salaten und Blüten, Gemüseauflauf mit Polenta und Schüfefe.

Vorab servierten uns die Mitarbeiter selbstgemachte Dips und Pestos (siehe Foto 2), welche wir auch im Hofladen kaufen konnten.



Alle Zutaten dieser Köstlichkeiten werden auf dem Hof selbst erzeugt.

Zum Abschluss erfuhren wir vieles über die wertvollen Inhaltstoffe der Brennnessel.

Der letzte Bauerngarten „Sesterhof“ lag an einer kleinen Straße bei Gengenbach.



Der Hof mit einer alten historischen Mühle, Kuh- und Pferdestall, Schwalben-Nester und vieles mehr bietet auch vielen Urlaubern ein erholsames Quartier.

Mit Kaffee und selbstgemachten, leckeren Kuchen, der seinesgleichen sucht, wurden wir bei Familie Harter verwöhnt.

Jeder der drei Gärten hatte seinen eigenen besonderen Flair und wird von den jeweiligen Eigentümer mit viele Liebe und Sorgfalt gepflegt und betrieben.

Es war ein rundum schöner und gelungener Ausflug!

## MUSIKVEREIN WOLFENWEILER-SCHALLSTADT



### Herzlichen Glückwunsch zum Leistungsabzeichen Junior und Bronze!

Am Samstag dem 22. Juli 2017 war es wieder soweit, nach viel Vorbereitung in Theorie und Praxis haben 4 unserer Jungmusikerinnen das **Leistungsabzeichen Junior** mit Erfolg abgelegt.

Wir gratulieren  
**Melina Jakob**  
**Leonie Reich**  
**Mia Hartmann**  
**Maja Weyel**

zu dieser tollen Leistung ganz herzlich.

An diesem Tag fand ebenfalls die Prüfung zum **Leistungsabzeichen in Bronze** in Bad Krozingen statt, die 4 unserer Jungmusiker erfolgreich bestanden haben.

Wir gratulieren  
**Daniel Timmler**  
**Paula Joggerst**  
**Greta Schweizer**  
**Livia Schlageter**

ebenfalls ganz herzlich zu dieser tollen Leistung.

Dass man nie zu alt wird ein Instrument zu lernen und Musik zu machen, hat unser aktiver Musiker **Heiko Bröbke** gezeigt, der ebenfalls am Samstag das **Leistungsabzeichen in Bronze** mit Erfolg abgelegt hat, nachdem nun der Verband auch Musikern über 25 Jahren die Teilnahme an den Prüfungen gestattet. Wir gratulieren auch Dir, lieber Heiko, ganz herzlich zur bestandenen Prüfung.

Wir sind sehr stolz auf Euch und wünschen Euch weiterhin viel Freude und Spaß beim Musizieren.

Macht weiter so!

Euer Musikverein Wolfenweiler-Schallstadt e.V.



## Dank Sommerkonzert

Am letzten Samstag haben wir alte Traditionen aufleben lassen und mal wieder ein Wunschkonzert veranstaltet! Petrus meinte es gut mit uns und so konnten wir in lockere und ungezwungener Atmosphäre die gewünschten Stücke präsentieren!

Wir möchten uns bei allen Helferinnen und Helfern bedanken, die einen reibungslosen Ablauf ermöglicht haben! Ebenso bei der evangelischen Kirchengemeinde für die Bereitstellung des Gemeindehauses!

Bevor jemand vergessen wird möchten wir uns herzlich bei allen bedanken, die uns geholfen haben, den Abend zu gestalten!

Zudem möchten wir noch auf unser Frühschoppenkonzert am Sonntag den 30.7. um 11.30 Uhr im Feierling Biergarten aufmerksam machen!

Wir freuen uns auf Ihr kommen!

Ihr Musikverein wolfenweiler-Schallstadt

RSG ROSÀ SCHALLSTADT



## RSG Rosà Schallstadt

Die RSG Schallstadt ist und war in der letzten Zeit sehr aktiv. Neben den üblichen Vereinsausfahrten (s. [www.rsg-schallstadt.de](http://www.rsg-schallstadt.de)) waren Vereinsmitglieder bei verschiedenen Rennen oder Radtouristikfahrten am Start, wie im Elsaß bei der L'Alsacienne mit Start in Cernay, Tannheimer Tal oder beim Bühlertäler Radsonntag.

Bei den Rennen wurden beachtlich gute Ergebnisse erzielt. Am vergangenen Sonntag wurde die übliche Ausfahrt dazu genutzt um unsere langjährigen „Begleitfahrer“ bei Etappenfahrten, Andrea und Holger, in ihrem Cafe in Ettenheim zu besuchen (s. Bild)



Mitte August wird die RSG ihren Vereinsausflug nach Oberbayern zur dortigen Wendelsteinrundfahrt durchführen. Sportliche Aktivitäten, wie die Teilnahme an der Radtouristikfahrt und Wandern, stehen im Mittelpunkt.

Bei den üblichen Ausfahrten ist jeder Gast herzlich willkommen. Weiter Infos auf unserer Website.

Roland Stapf  
Präsident

## Reit- und Fahrverein Lorenzi e.V. Reiterrallye RFV Lorenzi e.V

**SCHALLSTADT-WOLFENWEILER** Am 09.07.2017 waren Schallstadt und Umgebung zum dritten Mal Schauplatz einer Veranstaltung des Reit- und Fahrverein Lorenzi e.V.

Die sogenannte Reiterrallye – welche man sich als Schnitzeljagd zu Pferd vorstellen kann – führte dieses Jahr über eine 15 Kilometer lange Strecke ausgehend vom REWE Schallstadt über den Schönberg in Richtung Kirchhofen/Ehrenstetten und wieder zurück. Der Weg beinhaltete, abgesehen von einem wunderbaren Blick über die umliegenden Dörfer, drei Stationen, an denen die Reiter ihr Geschick und Können bei diversen Spielen und Aufgaben unter Beweis stellen konnten. Zusätzliche Punkte konnten die Teilnehmer durch die Beschaffung von Bananen und Reiskörnern sammeln, was zu verwunderten Blicken einiger Anwohner führte, als plötzlich Reiter –Pferd-Paare in deren Vorgärten standen und nach den angeforderten Dingen fragten.

Insgesamt starteten 37 Teilnehmer in 14 Gruppen, angereist aus den verschiedenen Höfen und Vereinen der Umgebung. Der RFV Lorenzi e.V. freute sich sehr über das breite Teilnehmerfeld und hofft, dass alle Beteiligten genauso viel Freude an der Teilnahme hatten wie er an der Organisation der Veranstaltung.

Besonderen Dank geht an unsere Sponsoren, welche die Preise für die Rallye bereitgestellt hatten: Equiva Denzlingen, Raiffeisen Bad Krozingen, Dehner, Reitsport Peter, Happy Horse und Reitsport Landenhausen.

Wir danken natürlich auch allen Vereinsmitgliedern, die mitgeholfen haben, den Tag zu organisieren und somit zum Gelingen der diesjährigen Reiterrallye beigetragen haben.



SPORTCLUB MINGEN E.V.



## Bouleturnier des SC Mengen am 04.08.2017

Das Turnier findet am Freitag, den 04. August 2017 ab 18:15 Uhr statt.

Anmeldung bis 01. August im Clubheim (Tel. 07664/4182) oder beim Spielführer Hubert Hug (Tel 0151/42538774) oder Email ([dieter.doerle@t-online.de](mailto:dieter.doerle@t-online.de)).

Gespielt wird Doublette Forme'e lizenzfrei auf dem Bouleplatz des SC Mengen Schulstrasse "21" in Mengen.

Die Bouleabteilung würde sich über Ihr Kommen freuen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

- **Einladung** -

## Boule-Turnier des SC-Mengen e.V.

Mainz meets Mengen & Friends



Gespielt wird **Doublette Forme'e lizenzfrei**

**Wann:** Freitag den 4. August 2017 / Einschreibungsende 18\*\* Uhr

Beginn des Boule-Turnier **18.15 Uhr**

**Wo:** Am Sportplatz des SC-Mengen e.V., Schuistraße 21

**Wer:** Für Alle die Spaß am Boulespiel & Geselligkeit haben!

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein!

Die Boule-Abteilung des SC-Mengen e.V., würde sich freuen, Dich und Sie begrüßen zu dürfen.

Anmeldung bis 1. August 2017 im Clubheim unter Tel. 07664-4182 oder bei unserem

Spielführer Hubert Hug Tel. 0151-42538774

oder per E-Mail. bei (dieter-doerle@t-online.de)

### Termine:

#### Freitag, den 28. Juli 2017

G-Jugend 16:30 Uhr Training

F-Jugend 17:30 Uhr Training Jahrgang 2008/2009

#### Samstag, den 29. Juli 2017

A-Junioren 12:00 Uhr SG Biengen - JFV Sulzbach

Aktive 18:00 Uhr Spfr. Grißheim - SC Mengen

#### Dienstag, den 01. August 2017

Boule 18:30 Uhr Übungsabend Boule

Aktive 19:00 Uhr Training

#### Mittwoch, den 02. August 2017

AH 19:00 Uhr Training

A-Junioren 19:30 Uhr SG Münstertal - SG Biengen

#### Donnerstag, den 03. August 2017

Boule 18:30 Uhr Übungsabend Boule

Aktive 19:00 Uhr Training

#### Freitag, den 04. August 2017

Boule 18:15 Uhr Bouleturnier

Aktive 19:00 Uhr SC Mengen - TSV Talheim

### Ergebnisse:

#### Tuniberg Weinwanderpokalturnier in Gottenheim

SC Mengen - SV Munzingen 2:2

Am Mittwoch bestritt unsere Mannschaft ihr erstes Spiel gegen den SV Munzingen. In einer starken ersten Hälfte konnte man durch zwei Tore von Raphael Riesterer zunächst in Führung gehen, verpasste im Anschluss allerdings die Möglichkeit den Vorsprung weiter auszubauen. So gab man dem SVM die Möglichkeit zurückzukommen und der Bezirksligaabsteiger nutzte sie. Am Ende ein unglückliches 2:2 Unentschieden in einem Spiel, in dem mit etwas mehr Einsatz und Wille auch ein Sieg drin gewesen wäre.

SV Gottenheim - SC Mengen 0:0

Am Freitag traf man auf den Gastgeber. Aufgrund eines Gewitters wurde der Anpfiff verschoben und das Spiel musste unter Flutlicht auf dem Kunstrasen stattfinden. Für die Zuschauer hatte sich das Warten allerdings gelohnt. Sie sahen eine gute Partie beider Mannschaften. Lediglich die Torausbeute ließ zu wünschen übrig. Trotz bester Torchancen blieb es am Ende bei einem torlosen, aber unterhaltsamen Remis.

SC Mengen - SV Opfingen 1:4

Am Finaltag wartete im letzten Gruppenspiel der SV Opfingen auf unser Team. Nachdem im Vorspiel die Gottenheimer den Finaleinzug bereits perfekt gemacht hatten, ging es für unsere Elf leider nicht mehr um die Endspielteilnahme. Nichtsdestotrotz wollte man sich gut präsentieren, was in der ersten Hälfte durchaus gelang. Im zweiten Durchgang machten sich die schweren Beine allerdings bemerkbar. Die Rückwärtsbewegung wurde vernachlässigt und vom SVO sofort bestraft. So musste man sich am Ende, aufgrund des mangelnden Einsatzes, verdient mit 4:1 geschlagen geben.

Ein großer Dank gilt dem SV Gottenheim für die tolle Organisation des diesjährigen Wein- Wanderpokals und herzlichen Glückwunsch an die verdienten Sieger aus Waltershofen.

### Saison-Abschlussfeier der Fußball-Jugend des SC Mengen

Am Samstag, 15.07.2017, feierten die Spieler der E-, F- und G-Jugend Abschluss der vergangenen Saison. Dazu waren auch die Familien der Spieler eingeladen.

Bei einem sonnig warmen Wetter wurde für ca. 100 Personen gegrillt und kühle Getränke ausgeschenkt.

Bei der offiziellen Ansprache durch unseren neuen Jugendleiter Sören Keller und dessen Stellv. Sven Leibe wurde unserem ehemaligen Jugendleiter Heinfried Jenne für seine **langjährige** und **hervorragende** Arbeit gedankt. Ein Dankeschön erhielten auch die Trainer und die fleißigen Helfer.

Als Höhepunkt wurde ein Fußballspiel, Mütter gegen Kinder, angepfiffen. Die Väter mussten anschließend gegen die Kinder ran. Die Spiele bereiteten allen großen Spaß.

Zum Abschluss veranstaltete die F-Jugend ein Zeltlager in einem benachbarten Garten. Dazu wurden 11 Zelte von den Kindern und deren Eltern aufgebaut. An einem großen Lagerfeuer wurden zur späteren Stunde Würste und Brot gegrillt. Das Zeltlager wurde am Morgen mit einem gemeinsamen Frühstück abgerundet!

Die Jugendabteilung des SCM bedankt sich bei allen Spielern, Eltern und Helfern für die phantastische Unterstützung und die enorme Hilfsbereitschaft in der Saison 16/17.

Wir freuen uns sehr darauf, mit euch die kommende Saison 17/18 zu erleben.





**Homepage:** im Netz unter <http://www.sc-mengen.de>

**Öffnungszeiten des Clubheims:**

Dienstag bis Sonntag geöffnet.

Montag, Ruhetag.

**Lust auf ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in der Kindertageseinrichtung Wittnau ab 1. September 2017**

Sie haben Lust auf Neues, möchten sich praktisch betätigen und Erfahrungen in einem sozialen Beruf erlangen? Sie wollen Ihre zwischenmenschlichen Fertigkeiten ausbauen, um fit zu werden für das spätere Berufsleben?

Dann könnte ein FSJ in unserer gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung in Wittnau, **ab dem 1. September 2017**, genau das Richtige für Sie sein.

Unsere Einrichtung sucht junge motivierte Frauen und Männer, die sich gerne bei uns engagieren möchten. Sie werden von einer pädagogischen Fachkraft in die Arbeit eingewiesen und regelmäßig angeleitet. Haben Sie Interesse an Kindern im Alter von 2-6 Jahren. Dann sind Sie bei uns richtig und wir würden uns freuen, Sie in unserem Team willkommen zu heißen.

Für alle weiteren Informationen und Fragen steht Ihnen Frau Müller, Kita-Leiterin unter der Telefonnummer 0761/ 40 20 33 oder per Email [kontakt@kindergarten-wittnau.de](mailto:kontakt@kindergarten-wittnau.de) zur Verfügung.

**TURNVEREIN** WOLFENWEILER-SCHALLSTADT



**Liebe Putzfrauen, und –männer,  
herzlichen Dank für eure Hilfe!!**

**Auch als kleines Team haben wir  
unser Möglichstes getan, um die  
Halle für die nächste Saison zu  
rüsten.**

**Wir wünschen allen einen schönen  
Sommer und erholsame Ferien.**

**Eure Vorstandschaft**

**Die Stadtverwaltung Bad Krozingen bietet folgende Ausbildungs- & Studienplätze 2018 an:**

- Verwaltungsfachangestellte/r
- Bachelor of Arts - Public Management (in Kooperation mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl)
- Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher/in (PiA)
- Erzieher/in (als Anerkennungspraktikant/in)

Informationen zu den jeweiligen Ausbildungs- & Studienplätzen finden Sie auf unserer Homepage!

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsfomular. Bewerbungsschluss: 08.10.2017 Haben Sie Fragen? Tel.: 07633 / 407 - 117 (Fr. Keller)

**SONSTIGES**

**MTB-RENNEN AM SONNTAG**

**Der RMSV-Ehrenkirchen veranstaltet am Sonntag den 30.Juli 2017 einen MTB-Renntag beim Sportplatz in Ehrenstetten.**

Der Pactimo Kids Cup ist für Kinder und Jugendliche Mountainbiker zwischen 7 und 14 Jahren geeignet, für die Jüngeren wird ein spezielles Fun-Rennen angeboten, hier dürfen auch Laufräder starten. **Weitere Teilnehmer und Zuschauer sind herzlich willkommen.** Um Voranmeldung wird gebeten. Für das leibliche Wohl während und nach den Rennen ist bestens gesorgt, beim Sportplatz wird Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen angeboten. Weitere Infos findet Ihr auf der Vereinshomepage [www.rmsv-ehrenkirchen.de](http://www.rmsv-ehrenkirchen.de)

**Sportbus fährt am 27. Juli zum Europa-League-Qualifikationsspiel**

Bevor die Bundesligasaison im August beginnt, fährt der Sportbus von Südbadenbus bereits am Donnerstag, 27. Juli aus den Freiburger Umlandgemeinden und bringt die Fans zum Qualifikationsspiel für die Europa-League ins Schwarzwaldstadion.

Anpiff ist um 21.05 Uhr. Zwei Stunden vorher fahren die Busse an den ersten Haltestellen der jeweiligen Touren ab. Sie starten in Herbolzheim, Elzach, Gutach, Ehrenkirchen, Müllheim, Heitersheim, Breisach und Staufen. Die Fans kommen rund eine Stunde vor Spielbeginn direkt vor dem Schwarzwaldstadion an. Etwa eine Viertelstunde nach Spielende fahren die Sportbusse direkt vom Stadion wieder zurück.

Für Stammgäste, die auch zu den Bundesliga-Spielen fahren, gibt es die günstige „Sportbus-Saisonkarte“ zu 100 Euro (Kinder 60 Euro). Damit kann man zu allen Heimspielen der kommenden Bundesligasaison den Sportbus nutzen. Das Angebot heißt: 17x fahren – 15 x zahlen“. Für die Hin- und Rückfahrt zu DFB Pokal- und Europa League-Heimspielen bezahlen Saisonkarteninhaber nur die einfache Fahrt. Das Ticket



für Hin- und Rückfahrt (Erwachsene) kostet 7 Euro, Kinder bis einschließlich 14 Jahre bezahlen 4 Euro. Für die einfache Fahrt bezahlen Erwachsene 4, Kinder 3 Euro.

Auskunft gibt es auch unter [www.suedbadenbus.de](http://www.suedbadenbus.de) oder telefonisch unter 0761/36803-88.

### Du möchtest Peerberater werden?

Beim Arbeitskreis Leben Freiburg (AKL), der Beratungsstelle für Suizidgefährdete und für Menschen in Lebenskrisen, werden ab Oktober 2017 wieder ehrenamtliche junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren zu Peerberatern ausgebildet. Nach der Ausbildungsphase begleiten diese gleichaltrige Hilfesuchende per Mail. Das erfolgreiche Präventionsangebot [U25] und die Peerberater wurden schon mehrfach ausgezeichnet. Für Informationen steht Clara Nordfeld zur Verfügung ([info@u25-freiburg.de](mailto:info@u25-freiburg.de) oder 0761 – 3 33 88). Ausführliche Informationen gibt es auf [www.u25-freiburg.de](http://www.u25-freiburg.de). Das Auswahlverfahren beginnt schon jetzt, es gibt noch freie Plätze.

### Schwarzwaldverein Freiburg-Hohbühl

05. Aug. (Samstag) **„Königsroute zum Feldberg“**, Sportliche Höhenwanderung für Ausdauernde. Trittsicherheit notwendig. Von Hinterzarten zum Höchsten Treff: 8 Uhr, Hbf, Zug Seebrugg, Aufstieg: 795m Gehzeit: 6,5Std/26km, schwer, Einkehr: ja, Rucksackverpflegung: ja, Führung: Beate Groß, Tel. 0761/4001859

06. Aug. (Sonntag) **„Fischbacher Höchst - Lenzkirch“**, Fischbacher Höhe(1030m)-Waldhofweg(1072m)-Ruhbühl(844m), Treff: 9 Uhr, Hbf, Zug Seebrugg,

Auf-/Abstieg: 370m/460m, Gehzeit: 4,5Std/13 km, mittel, Einkehr: ja, Rucksackverpflegung: ja, Führung: Gerda Just, Tel. 07633/16971

09. Aug. (Mittwoch) **„Mittwochwandertreff“**, leichte Wanderung, ca. 2 Std, Treff: 9,45 Uhr, Hbf (Halle), Organisation/Information: Hildegard Buchholz, Tel. 0761/493057, Mobil: 01757314055

12. Aug. (Samstag) **„Über den Hinterwaldkopf“**, Hinterzarten nach Kirchzarten, Treff: 9 Uhr, Hbf, Zug Seebrugg, Auf-/Abstieg: 460m/960m, Gehzeit: 5,5 Std/18km, schwer, Einkehr: ja, Rucksackverpflegung: ja, Führung: Hilde Lutz, Tel. 0761/702715

13. Aug. (Sonntag) **„Gemeinschaftswanderung mit CBL“**, im Land der 1000 Weiher/Frankreich, Fahrt mit Bus (mind. 30 Pers.), sonst mit Pkw, Treff: 8 Uhr, P&R Bissierstr., Straba Linie 3, Fahrtkosten: Mitglieder 13 €, Nichtmitglieder 16 €, Aufstieg: 250m, Gehzeit: 5Std/12,5km, mittel Wanderschuhe/Stöcke, Einkehr: nein, Rucksackverpflegung: ja, Vespers unter privatem Schutzdach, Tische/Bänke, Gebühr 1€/Pers., Anmeldung: Manfred Metzger, Tel. 07665/2430, e-mail: [info@manfred-metzger.de](mailto:info@manfred-metzger.de) Führung: Guerrin / F. Fluchaire (CBL)

15. Aug. (Dienstag) **„Gesundheitswanderung“**, für alle Altersgruppen mit ausgewählten Übungen die fit machen. Gehzeit: 1,5-2Std, Kosten: Nichtmitglieder 3 €, Treff: 17.30 Uhr, Stadtgarten Freiburg, Konzertmuschel, Führung: Walter Sittig, Tel. 01733292710, e-mail: [waltersittig@aol.com](mailto:waltersittig@aol.com)

**Gäste sind herzlich willkommen**

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS



**BITTE VORMERKEN!**

# SOMMERPAUSE

in der Kalenderwoche

## 32



Tel. 07771/ 9317-11 | Fax 07771/ 9317-60  
[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de) | [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)